dung berechtigt oder mit einem Fehler behaftet ist, aufgrund dessen ihre Rechtmäßigkeit in Zweifel gezogen werden kann.

Diesem Begründungserfordernis wird nicht entsprochen, wenn der Prüfungsausschuß in dem Schreiben, das an einen nicht zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber gerichtet ist und mit dem er dessen Verlangen nach Erklärungen beantwortet, nicht näher darauf eingeht, auf welche Weise die Anwendung der Auswahlkriterien und die bei den Vorgesetzten eingeholten Auskünfte es ihm ermöglichen, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß dieser Bewerber nicht die Voraussetzungen besitze, die zur Ausübung der Tätigkeiten der in der Stellenausschreibung genannten Laufbahngruppe erforderlich sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 206/85 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die Kommission gab im Juli 1982 die Ausschreibung des organinternen Auswahlverfahrens KOM/B/2/82 aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren, Sekretariatsinspektoren und technischen Inspektoren der Besoldungsgruppen 5 und 4 der Laufbahngruppe B bekannt.

Die Klägerin reichte ihre Bewerbung ein und wurde zum Auswahlverfahren zugelassen; in der Folge wurde ihr jedoch mit Schreiben des Leiters der Abteilung „Einstellungen" vom 15. Juni 1984 mitgeteilt, daß der Prüfungsausschuß sich nach vergleichender Prüfung der Bewerbungen, bei der er seiner Beurteilung eine Vielzahl von Gesichtspunkten zugrunde gelegt habe, wie die Berufserfahrung vor und nach der Einstellung, die allgemeine und/oder Fachausbildung, die Zusatzausbildung, die Beurteilungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Bewerbungen ausgeübten Tätigkeiten und die Mobilität, außerstande gesehen habe, die Klägerin in das Verzeichnis der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber aufzunehmen.

Daraufhin verlangte die Klägerin, daß der Prüfungsausschuß ihr die Gründe darlege, weshalb er sie nicht zu den Prüfungen zugelassen habe.

Mit Schreiben vom 7. September 1984 unterrichtete der Leiter der Abteilung „Einstellungen" die Klägerin darüber, daß der Prüfungsausschuß nach erneuter Prüfung ihrer Bewerbung seine Entscheidung bestätigt habe. Außerdem ging aus diesem Schreiben hervor, daß der Prüfungsausschuß beschlossen hatte, nur die Bewerber zu den Prüfungen zuzulassen, die bereits Tätigkeiten der Niveaus B, BS oder BT ausübten oder alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besaßen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin am 7. Dezember 1984 Beschwerde ein, die zunächst stillschweigend, sodann, mit Schreiben der Beklagten vom 19. April 1985, ausdrücklich zurückgewiesen wurde.

Am 4. Juli 1985 hat die Klägerin Klage auf Aufhebung der Entscheidung erhoben, sie nicht zu den Prüfungen zuzulassen.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, in den verbundenen Rechtssachen 122 und 141/85, Todaro und Dufrane, und in der Rechtssache 206/85 die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und sodann die Kommission aufgefordert, bis zum 15. September 1986 darzulegen, welche Haltung sie gegenüber den Klägern in diesen Rechtssachen angesichts der Urteile der Ersten Kammer vom 11. März 1986 in den dasselbe Auswahlverfahren KOM/B/2/82 betreffenden Rechtssachen 293/84 und 294/84 (Slg. 1986, 967 und 977) einzunehmen gedenke.

Mit Schreiben vom 15. September 1986 hat die Kommission geantwortet, der Prüfungsausschuß für das Auswahlverfahren KOM/B/2/82 beabsichtige, das Auswahlverfahren in bezug auf die Kläger in dem Punkt wiederaufzunehmen, der nach Ansicht des Gerichtshofes nicht beachtet worden sei, um von diesen dadurch, daß ihnen die gleichen Fragen gestellt würden, die seinerzeit den Vorgesetzten mündlich gestellt worden seien, die Antworten zu erhalten, die die Bewerber selbst auf diese Fragen gäben.

Mit Fernschreiben vom 24. Oktober 1986 beantragte der Anwalt der Kläger in den obengenannten Rechtssachen die Verlegung der auf den 13. November 1986 anberaumten Sitzung mit der Begründung, daß einer der Kläger zwischenzeitlich zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zugelassen worden sei und die Angelegenheit in bezug auf weitere Betroffene, darunter die Klägerin des vorliegenden Verfahrens, derzeit noch einer eingehenden Prüfung unterzogen werde, die zu einer für die genannten Kläger günstigen Entscheidung und mithin zu einer Rücknahme ihrer Klagen führen könnte.

Mit Beschluß vom 2. Juli 1987 hat der Gerichtshof (Erste Kammer) die Rechtssache 206/85 und die Rechtssache 141/85, Dufrane, zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Nachdem der Gerichtshof (Erste Kammer) festgestellt hatte, daß die Klägerin eine Klagerücknahme nicht mehr in Betracht ziehe, hat er Termin für die Sitzung anberaumt.

Nach dem Tod von Frau Dufrane ist mit Beschluß vom 27. Oktober 1987 die Verbindung der Rechtssachen 141/85 und 206/85 wieder aufgehoben worden.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Klage für zulässig und begründet zu erklären,

2) — die ihr am 7. September 1984 mitgeteilte Entscheidung aufzuheben, mit der die Kommission sie darüber unterrichtete, daß der Prüfungsausschuß für das interne Auswahlverfahren KOM/B/2/82 zur Bildung einer Einstellungsreserve es abgelehnt hat, sie zur Teilnahme an den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen,

 — die stillschweigende Zurückweisung ihrer am 7. Dezember 1984 eingegangenen Beschwerde aufzuheben,

3) hilfsweise, für den Fall, daß der Klage aufgrund des dritten Klagegrundes stattgegeben wird,

— die oben unter 2 genannten Entscheidungen und die vom Prüfungsausschuß im Hinblick auf die Zulassung zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens getroffene Auswahl sowie alle infolge dieser Auswahl vorgenommenen Handlungen, einschließlich der aufgrund der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens erfolgten Ernennungen, aufzuheben,

4) in jedem Fall der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen,

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit*

Nach Ansicht der *Kommission* ist die Zulässigkeit der Klage im wesentlichen danach zu beurteilen, ob der Prüfungsausschuß nach der erneuten Prüfung der Bewerbungsunterlagen der Klägerin eine neue Entscheidung getroffen oder lediglich die der Klägerin am 15. Juni 1984 mitgeteilte Entscheidung bestätigt habe.

Hierzu sei festzustellen, daß das Schreiben vom 7. September 1984 wie folgt gefaßt sei: „Der Prüfungsausschuß bestätigt seine Entscheidung, Sie nicht in das Verzeichnis der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber aufzunehmen, da keine neuen Umstände hinzugetreten sind, die eine Änderung der zuvor getroffenen Entscheidung rechtfertigen würden."

Demnach handele es sich nicht um eine neue Entscheidung, sondern vielmehr um eine Auskunft, die einem Bewerber erteilt worden sei, der nicht zu den Prüfungen zugelassen worden sei und der um eine nähere Erläuterung der Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung gebeten habe.

Die *Klägerin* stellt in Abrede, daß sich das Schreiben vom 7. September 1984 für sie als bloße Bestätigung der Entscheidung vom 15. Juni 1984 habe darstellen konnen. Was eine neue Entscheidung ausmache, sei nicht ihr Inhalt, sondern die Tatsache, daß ihr eine erneute Prüfung vorausgegangen sei. Im vorliegenden Fall sei festzustellen, daß die Unterlagen in der Akte ausdrücklich eine erneute Prüfung der Bewerbung erwähnten.

Außerdem habe die Klägerin, als sie die Empfangsbestätigung des Leiters der Abteilung „Einstellungen" mit dem Hinweis erhalten habe, daß der Prüfungsausschuß ihre Beschwerde in kürzester Frist prüfen werde und sie über das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich informiert werden würde, annehmen dürfen, daß die Klagefrist erst mit dem Zeitpunkt einer neuen — positiven oder negativen — Entscheidung beginne.

B — *Zur Begründetheit*

Die *Klägerin* stützt ihre Klage auf drei Gründe.

Mit dem ersten Klagegrund macht sie einen Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 des Statuts und Artikel 5 des Anhangs III des Statuts sowie gegen wesentliche Formvorschriften oder solche Formvorschriften, deren Nichteinhaltung zur Nichtigkeit führt, geltend, da weder die Entscheidung des Prüfungsausschusses noch die Entscheidung über die Zurückweisung ihrer Beschwerde einen — wenn auch nur summarischen — Gesichtspunkt einer individuellen Begründung enthielten. Weder aus dem Schreiben vom 15. Juni 1984 noch aus dem der erneuten Prüfung nachfolgenden Schreiben vom 7. September 1984, noch aus der Antwort auf die Beschwerde oder aus den Verwaltungsunterlagen gehe nämlich hervor, aus

welchem Grund der Prüfungsausschuß der Ansicht gewesen sei, daß sie nicht bereits sämtliche Tätigkeiten des Niveaus B ausübe oder zumindest nicht alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besitze.

Mit ihrem zweiten Klagegrund, der auf einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 des Statuts sowie auf die Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und der austeilenden Gerechtigkeit sowie des Grundsatzes, daß jeder Verwaltungsakt mit einer rechtlich zulässigen Begründung zu versehen sei, gestützt wird, macht die Klägerin geltend, in der angefochtenen Entscheidung werde zu Unrecht der Standpunkt vertreten, daß sie nicht sämtliche Tätigkeiten des Niveaus B ausübe oder zumindest nicht alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besitze.

Tatsächlich zeige bereits der Umstand, daß sie mit den Tätigkeiten, die sie seit 1979 bis zum jetzigen Zeitpunkt bei der Kanzlei der Generaldirektion IV ausübe, die Nachfolge eines B-Beamten übernommen habe, in hinreichendem Maße, daß sie Tätigkeiten des Niveaus B ausübe. Hilfsweise beruft sich die Klägerin darauf, daß sie alle Voraussetzungen für die Ausübung derartiger Tätigkeiten besitze, da sie einen Lehrgang für Archivverwaltung besucht habe, bei dem sie ein Abschlußzeugnis erhalten habe. Zweck dieses Lehrgangs sei gerade die Vorbereitung auf die Ausübung von Tätigkeiten der Laufbahngruppe B gewesen, so daß sie zumindest so angesehen werden müsse, als besäße sie alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten.

Der dritte Klagegrund bezieht sich auf einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 des Statuts, Artikel 5 Absätze 3 und 4 des Anhangs III des Statuts sowie gegen den Zweck des Auswahlverfahrens und die Grundsätze der Gleichbehandlung und der austeilenden Gerechtigkeit; der Prüfungsausschuß habe nämlich, nachdem er im Hinblick auf die Zulassung zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zwei verschiedene Bewerbergruppen aufgestellt habe, beschlossen, nur die Bewerber der ersten Gruppe, das heißt diejenigen, die bereits Tätigkeiten des Niveaus B ausübten oder alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besäßen, zu den Prüfungen zuzulassen.

Dieser Klagegrund werde hilfsweise, nämlich nur für den Fall vorgebracht, daß es der Gerichtshof im Gegensatz zur Klägerin nicht als erwiesen ansehen sollte, daß sie bereits sämtliche Tätigkeiten des Niveaus B ausübe oder zumindest alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besitze.

Das vom Prüfungsausschuß für die Zulassung zu den Prüfungen angewandte Kriterium sei aus folgenden Gründen rechtlich unzulässig:

a) Es sei diskriminierend, da es diejenigen Bewerber zum Nachteil aller übrigen Bewerber begünstige, denen bereits höherwertige Aufgaben übertragen worden seien.

b) Es verstoße gegen den Zweck des Auswahlverfahrens, der darin bestehe, jedermann, der die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erfülle, zu ermöglichen, seine Qualifikationen und Fähigkeiten, unabhängig von Umständen, die damit nichts zu tun hätten, zu beweisen.

c) Es sei kein Kriterium für die Bewertung der Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs III des Statuts, da die bloße Tatsache der Ausübung der Tätigkeiten einer höheren Laufbahngruppe mangels einer Beurteilung der Art und Weise, wie der Betreffende diese Aufgaben wahrgenommen

habe, kein annehmbares Kriterium darstellen könne und da der Besitz aller Voraussetzungen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten kein Kriterium sei, sondern eine Schlußfolgerung, in bezug auf die genau bekannt sein müßte, auf welche vorher festgelegten Kriterien sie sich gründe.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sei das genannte Kriterium sowohl im Falle der Zulassung zu einem Auswahlverfahren als auch im Falle der Zulassung zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens diskriminierend. Das Verzeichnis der Bewerber, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprächen, werde nämlich genau wie das Verzeichnis der zu den Prüfungen zugelassenen Bewerber unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen aufgestellt.

Ferner macht die Klägerin geltend, es treffe zwar zu, daß derjenige, der Tätigkeiten der höheren Laufbahngruppe ausgeübt habe, damit den Nachweis seiner Qualifikationen für die Ausübung dieser Tätigkeiten erbringe; dies lasse jedoch keineswegs den Schluß zu, daß diejenigen, denen sich eine derartige Gelegenheit nicht geboten habe, diese Qualifikationen nicht besäßen, weshalb es ihnen nicht verwehrt werden dürfe, gerade im Rahmen eines Auswahlverfahrens, das darauf abziele, das Vorhandensein dieser Qualifikation festzustellen, den Nachweis ihrer Qualifikationen zu erbringen.

Die *Kommission* stellt zunächst in Abrede, daß die angefochtene Entscheidung nicht im Rechtssinne ausreichend begründet sei.

In dem vorgenannten Schreiben vom 7. September 1984 seien nämlich nicht lediglich die vom Prüfungsausschuß angewandten allgemeinen Kriterien angeführt, sondern auch die den „Bewerbungsfragebögen", die von den Bewerbern selbst ausgefüllt worden seien, entnommenen Parameter, auf deren Grundlage der Prüfungsausschuß die Bewerbungsunterlagen gemäß der Stellenausschreibung geprüft habe, präzisiert worden. Angesichts der sehr großen Zahl von Bewerbern sei der Prüfungsausschuß nicht gehalten gewesen, jedem Bewerber im einzelnen darzulegen, warum und in welchem Maße die Ausübung dieser oder jener Tätigkeit zeige, daß ein Bewerber alle Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten des Niveaus B besitze.

Zum zweiten Klagegrund trägt die Kommission vor, nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes stehe dem Prüfungsausschuß in einem Fall wie dem vorliegenden ein weites Ermessen zu, dessen Ausübung vom Gerichtshof nur bei einem offensichtlichen Fehler nachgeprüft werden könne. Dem Vorbringen der Klägerin lasse sich nicht ohne weiteres entnehmen, daß sie bereits Tätigkeiten des Niveaus B ausübe oder alle Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeiten besitze, und infolgedessen auch nicht, daß dem Prüfungsausschuß in dieser Beziehung ein offensichtlicher Ermessensfehler unterlaufen sei. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei der Prüfungsausschuß bei der Beurteilung der Voraussetzungen der Bewerber für die Ausübung der Tätigkeiten des Niveaus B nicht durch unwiderlegliche Rechtsvermutungen gebunden. Die Ausübung dieser Tätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums könne zwar ein Umstand sein, den der Prüfungsausschuß zu berücksichtigen habe; dieser habe sich sein Urteil jedoch auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren gebildet, die in dem am 7. September 1984 an die Klägerin gerichteten Schreiben beschrieben worden seien.

Gegenüber dem dritten Klagegrund führt die Kommission aus, während die Zulassung zum Auswahlverfahren aufgrund rein objektiver Faktoren, nämlich den in der Stellenausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen vorzunehmen sei und vorgenommen worden sei, habe die Zulassung zu den Prü-

fungen eine Auslesearbeit unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen dargestellt, im Anschluß an die der Prüfungsausschuß im Rahmen seines Emessens die Bewerber zu den Prüfungen zugelassen habe, die die besten Befähigungsnachweise für eine Teilnahme hieran aufzuweisen gehabt hätten. Eine Diskriminierung liege somit nicht vor, da die Nichtzulassung von Bewerbern zu den Prüfungen das Ergebnis der Beurteilung ihrer Bewerbungsunterlagen gewesen sei.

Ebenso unbegründet sei die Folgerung der Klägerin, der Prüfungsausschuß habe dadurch, daß er zwei Bewerbergruppen aufgestellt habe, gegen den Zweck des Auswahlverfahrens verstoßen. Hierzu sei erstens zu sagen, daß es angemessen gewesen sei, die Tatsache, daß ein Bewerber bereits mit Aufgaben der höheren Laufbahngruppe betraut worden sei, in Rechnung zu stellen, da es um ein Auswahlverfahren zum Zwecke des Übergangs in diese höhere Laufbahngruppe gegangen sei. Zweitens handele es sich dabei um einen völlig objektiven Umstand, der dem Zweck eines Auswahlverfahrens, die besten Bewerber zu ermitteln, entspreche. Drittens stelle der Umstand, daß die Tätigkeiten einer höheren Laufbahngruppe ausgeübt würden, tatsächlich ein Beurteilungskriterium dar, wobei es klar sei, daß sich diese Beurteilung nicht nur auf die dienstlichen Beurteilungen, sondern auf die gesamten Bewerbungsunterlagen gründe.

Abschließend trägt die Kommission vor, der Prüfungsausschuß habe dadurch, daß er sein Urteil auf der Grundlage von im voraus festgelegten Kriterien gefällt habe, Artikel 5 Absatz 3 des Anhangs III des Statuts voll eingehalten, wonach die Befähigungsnachweise der Bewerber aufgrund von zuvor festgelegten Grundsätzen zu bewerten seien.

G. Bosco
Berichterstatter